



Landkreis Eichstätt

Landratsamt Eichstätt
Umweltschutz

Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt

Postzustellung
Ernst Ziegelwerk GmbH & Co. KG
Sebastian Ernst
Ziegelei 2
85117 Eitensheim

Sachbearbeitung: Roland Albrecht
Telefon: 08421/70-332
Telefax: 08421/70-222
E-Mail: umweltschutz@lra-ei.bayern.de
Zimmer Nr.: 131-R2
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: 1711-00224

Eichstätt, 23.06.2022

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung (wesentliche Änderung);

Antragsteller: Ernst Ziegelwerk GmbH & Co. KG, Ziegelei 2, 85117 Eitensheim
Anlage: Ziegelwerk
Vorhaben: Errichtung und Betrieb einer Ziegelschleifanlage inklusive Entstaubungsanlage
Standort: Ziegelei 2, 85117 Eitensheim, Fl.-Nr. 366/2 Gemarkung Eitenseim

Anlage(n)

1 Ordner Antragsunterlagen (Blatt 1 – 183) mit Genehmigungsvermerk
1 Kostenrechnung
1 Inbetriebnahmeanzeige

Das Landratsamt Eichstätt erlässt folgenden

B E S C H E I D :

I. Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG

1. Gegenstand der Genehmigung

Die Ernst Ziegelwerk GmbH & Co. KG, Ziegelei 2, 85117 Eitensheim erhält nach näherer Bestimmung der Nr. I.2 und unter den Auflagen und Bedingungen der Nr. II. die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur

Errichtung und Betrieb einer Ziegelschleifanlage inklusive Entstaubungsanlage

am Standort des Ziegelwerks Fl.-Nr. 366/2 Gemarkung Eitenseim.

Hausanschrift
Residenzplatz 1 u. 2, 85072 Eichstätt
Telefon: 08421/70-0
Telefax: 08421/70-222

poststelle@lra-ei.bayern.de
poststelle@lra-ei.de-mail.de
www.landkreis-eichstaett.de

Besuchszeiten
Mo. – Fr. 8:00 – 12:00 Uhr, Do. auch 14:00 – 16:00 Uhr
Öffentliche Verkehrsmittel: DB und Busse Haltestelle Bahnhof Eichstätt-Stadt; Stadtbustlinie Haltestelle Residenzplatz

Konten
Sparkasse Ingolstadt Eichstätt IBAN: DE78 7215 0000 0000 0063 04, SWIFT-BIC: BYLADEM1ING
VR Bayern Mitte eG IBAN: DE95 7216 0618 0001 0090 01, SWIFT-BIC: GENODEF1INP



2. Planunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende, mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Eichstätt vom 23.06.2022 versehenen Planunterlagen und Beschreibungen zugrunde:

- Antrag vom 31.01.2022 (Blatt 1 - 17)
- Allgemeine Angaben (Blatt 18 - 23)
- Anlagen- und Betriebsbeschreibung (Blatt 24 - 46)
- Nähere Angaben Ziegelschleifanlage (Blatt 47 - 67)
- Umweltschutz- und Anlagensicherheit (Blatt 68 - 83)
- Fachtechnische Stellungnahme Lärm (Blatt 78 - 99)
- Arbeitssicherheit (Blatt 100 -105)
- UVP-Vorprüfung (Blatt 106 - 136)
- Angaben zum Ausgangszustand (Blatt 137 - 152)
- Bauvorlagen (Blatt 153 - 183)

II. Nebenbestimmungen

Die Genehmigung ergeht unter Festsetzung folgender Nebenbestimmungen:

1. Immissionsschutz allgemein
 - 1.1 Vorgenannte Planunterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides und somit bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zu beachten, soweit diese mit Nebenbestimmungen gem. Nr. II. dieses Bescheides nicht im Widerspruch stehen.
 - 1.2 Die Genehmigung erlischt, wenn mit der Errichtung und Betrieb dieser Erweiterung nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren, gerechnet ab Zustellung dieses Bescheides, begonnen wird.
 - 1.3 Die Abnahme der Anlage ist beim Landratsamt Eichstätt, Sg. 44 mindestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme schriftlich zu beantragen.
 - 1.4 Beginn und Vollendung der Bauarbeiten, sowie die Inbetriebnahme der Anlage sind dem Landratsamt Eichstätt, Sg 44, jeweils mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

2. Luftreinhaltung

2.1 Anlagendaten:

Die Entstaubungsanlage hat folgende kennzeichnenden Daten:

Hersteller: Hellmich GmbH & Co. KG
Typ: Typ HKD III 34500-260-3Bl.-2500
Gesamtlänge: ca. 4.000 mm
Gesamtbreite: ca. 2.200 mm
Gesamthöhe: ca. 8.200mm
Volumenstrom: 30.000 Bm³/h entspricht 27.000 Nm³/h
Filterfläche: 260 m²
Filtermaterial: Polyester Nadelfilz 550 g/m²
Druckluftversorgung
o Versorgungsdruck: 6 bar
o Verbrauch: 10 – 15 Nm³/h
Radialventilator: 45 kW

2.2 Gesamtstaub

Die staubförmigen Emissionen im Abgas gefasster Quellen aus staubenden Vorgängen, dürfen den Massenstrom 0,10 kg/h oder die Massenkonzentration 10 mg/m³ nicht überschreiten.

2.3 Emissionsmessung

Frühestens 3 und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Ziegelschleifanlage erfolgt eine Messung der Staubemissionen durch eine hierfür zugelassene Messstelle (Abnahmemessung). Wiederkehrende Emissionsmessungen werden anschließend alle drei Jahre vorgenommen.

3. Lärmschutz

3.1 Betriebszeiten

Die Schleifanlage soll längstens von 6 – 20 Uhr in Betrieb sein, ein Sonntagsbetrieb wurde ebenfalls berücksichtigt.

3.2 Schalleistungspegel

Nachfolgende maximal zulässigen, reduzierten Immissionsbeiträge IRW_{red} dürfen an den aufgeführten Immissionsorten durch die neu hinzukommenden Anlagenteile nicht überschritten werden

Richtwertevergleich Beurteilungs- pegel für die Zusatzbelastung der Ziegelschleifanlage	Maßgebli. Geschoss	Prognostizierter Beurteilungspegel ¹ L _r in dB(A)		Zulässiger Immissions- beitrag IRW _{red} in dB(A)	
		Tag	Nacht	Tag	Nacht
IO 1 - Birkenweg 21 (WA)	1. OG	44	• (nur tags in Betrieb)	55-10 = 45	40-10 = 30
IO 2 - Ziegelei 3 (MI)	1. OG	41		60-10 = 50	45-10 = 35
IO 3 - Whs. Ziegelei 1 (MI)	1. OG	34		60-10 = 50	45-10 = 35
Whs. Ziegeleiweg 7 (WA)	1. OG	54		55-10 = 45	40-10 = 30

4. Abfallvermeidung

Der anfallende Ziegelstaub ist wieder in den Stoffkreislauf der Ziegelherstellung zurückzuführen.

III. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verwaltungsverfahrens hat die Ernst Ziegelwerk GmbH & Co. KG zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von festgesetzt. Die Auslagen belaufen sich auf .

GRÜNDE:

I.

1. Antrag und Vorhabenbeschreibung:

Die Ernst Ziegelwerk GmbH & Co. KG hat mit Schreiben vom 31.01.2022 die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Ziegelschleifanlage inklusive Entstaubungsanlage auf dem Gelände des Ziegelwerks, Ziegelei 2, 85117 Eitensheim beantragt.

2. Verfahrensablauf

Das Landratsamt Eichstätt beteiligte die Träger öffentlicher Belange sowie diejenigen Fachbehörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden:

externe Fachstellen:

- Regierung von Oberbayern
(Gewerbeaufsichtsamt)
Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt

interne Fachstellen:

- Fachkundige Stelle der Wasserwirtschaft
- Bauverwaltung
- Naturschutz
- Umweltschutzingenieur

Der Gemeinde Eitensheim erteilte mit Beschluss vom 28.03.2022 das - auch im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erforderliche - gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 Satz 2 BauGB. Die beteiligten Fachstellen stimmten dem Vorhaben, z. T. unter Festsetzung von Nebenbestimmungen, zu.

Im Zuge dieses Verfahrens war gemäß § 9 Abs. 4 UVPG und § 7 Abs. 1 UVPG sowie Nr. 2.6.1, Spalte 2 Kennzeichnung A der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die betroffenen Behörden und Fachstellen wurden an dieser Vorprüfung beteiligt. Unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale des Vorhabens und der örtlichen Gegebenheiten sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Das Landratsamt Eichstätt stellte daraufhin fest, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen war. Diese Feststellung wurde am 10.06.2022 im Amtsblatt des Landkreises Eichstätt öffentlich bekannt gegeben, § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG.

II.

Das Landratsamt Eichstätt ist zur Entscheidung über den Antrag der Ernst Ziegelwerk GmbH & Co. KG auf Erteilung der Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG sachlich und örtlich zuständig, Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c) BayImSchG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG.

1. Genehmigungsbedürftige Anlage

Das Vorhaben der Ernst Ziegelwerk GmbH & Co. KG (Errichtung und Betrieb einer Ziegelschleifanlage inklusive Entstaubungsanlage) unterliegt der Genehmigungspflicht nach §§ 16 und 10 BImSchG, § 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a) der 4. BImSchV und Nr. 2.10.1 des Anhangs zur 4. BImSchV.

2. Materiell-rechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist zu erteilen, weil das beantragte Vorhaben (Errichtung und Betrieb einer Ziegelschleifanlage inklusive Entstaubungsanlage) die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erfüllt, soweit die Nebenbestimmungen in diesem Bescheid beachtet werden. Es ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden. Außerdem stehen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen.

2.1 Immissionsschutzrechtliche Voraussetzungen

Die Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen sind gemäß § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG verpflichtet, diese Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nach-

barschaft nicht hervorgerufen werden können, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung. Des Weiteren sind Abfälle zu vermeiden, es sei denn, sie werden ordnungsgemäß und schadlos verwertet. Die Abfälle müssen - ohne das Wohl der Allgemeinheit zu beeinträchtigen - beseitigt werden, wenn Vermeidung und Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar sind, § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG.

Den Ausführungen des Umweltschutzingenieurs im Landratsamt folgend, ist die Einhaltung dieser Pflichten bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Ziegelschleifanlage inklusive Entstaubungsanlage unter Beachtung der in Nr. II. dieses Bescheides festgesetzten Auflagen gewährleistet.

2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Das Vorhaben der Ernst Ziegelwerk GmbH & Co. KG ist auch nach den sonstigen, hier in Betracht kommenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften (§ 6 Nr. 2 BImSchG) genehmigungsfähig. Unter Beachtung der in Nr. II dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen stehen dem Vorhaben aus der Sicht des Arbeitsschutzes keine weiteren öffentlich-rechtlichen Belange entgegen. Bauliche Anforderungen werden ebenfalls berücksichtigt.

3. Nebenbestimmungen

Die Festsetzung der Nebenbestimmungen beruht auf § 12 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit Art. 36 BayVwVfG. Sie ist erforderlich, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen. Die Festsetzung erfolgte im Wesentlichen auf der Grundlage der Stellungnahmen der beteiligten Fachstellen und des Umweltschutzingenieurs am Landratsamt Eichstätt.

Die Befugnis zur Anordnung von Messungen ergibt sich aus § 12 Abs. 1 in Anlehnung an § 28 BImSchG. Die Frist in Ziffer 1.3 der Nebenbestimmungen für den spätesten Maßnahmenbeginn beruht auf § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG.

4. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6 und 10 KG i.V.m. Tarif-Nrn. 8.II.0/1.8.2.1, 1.1.1.2, 1.1.3 und 2.1.1/1.41.2, 8.II.0/1.3.2 KVz. Bei der Festsetzung der Genehmigungsgebühr wurde von Gesamtkosten von [] ausgegangen. Den Gesamtkosten in Höhe von [] für diese Genehmigung und für die in ihr enthaltenen Genehmigungen liegen folgende Kostenansätze zu Grunde:

Die Prüfung durch den Umweltschutzingenieur beansprucht einen Gebührenanteil von [], die Prüfung durch die fachkundige Stelle der Wasserwirtschaft []. Die enthaltene Baugenehmigungsgebühr [] wurde auf 75 % reduziert. An Auslagen sind [] für die Postzustellung angefallen.

Hinweise:

1. Auf § 62 BImSchG (Ordnungswidrigkeiten) und §§ 324 - 330 d StGB wird hingewiesen; insbesondere auch auf § 62 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG. Danach handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 8a oder § 12 Abs. 1 BImSchG nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt.
2. Sollten sich an der geplanten Baumaßnahme noch Änderungen ergeben, die Auswirkungen auf öffentlich-rechtliche Belange bedingen, gehen die dadurch entstehenden Kosten und Änderungen, einschließlich eventuell erforderlichen Rückbaumaßnahmen, zu Lasten des Bauherrn.
3. Für die bestehende Niederschlagswasserbeseitigung in die die Dachflächen der Ziegelschleifanlage entwässern, sind prüffähige wasserrechtliche Antragsunterlagen vorzulegen.

Abkürzungsverzeichnis:

- 4. BImSchV** = Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69) geändert worden ist
- 9. BImSchV** = Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428) geändert worden ist
- BauGB** = Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist
- BayImSchG** = Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686, BayRS 2129-1-1-U), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608) geändert worden ist
- BayVwVfG** = Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2010-1-l) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Art. 9a Abs. 1 des Gesetzes vom 25. März 2020 (GVBl. S. 174) geändert worden ist
- BImSchG** = Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) geändert worden ist
- KG** = Kostengesetz (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 19. März 2020 (GVBl. S. 153) geändert worden ist
- KVz** = Kostenverzeichnis (KVz) vom 12. Oktober 2001 (GVBl. S. 766, BayRS 2013-1-2-F), das zuletzt durch Verordnung vom 1. November 2019 (GVBl. S. 640) geändert worden ist
- StGB** = Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. November 2021 geändert worden ist
- VwGO** = Verwaltungsverfahrensgesetz (UVPG) = Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist
- VwGO** = Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4650) geändert worden ist

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

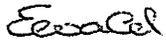
**Bayerischen Verwaltungsgericht München in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird – sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt – in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Ewald
Regierungsrätin